

# GR\_GERICHTE SBK 2024 81 vom 22. Januar 2025

GR Gerichte, 2025-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SBK 2024 81](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2024_81)

FR: GR\_GERICHTE SBK 2024 81 du 22 janvier 2025

IT: GR\_GERICHTE SBK 2024 81 del 22 gennaio 2025

## Regeste

Rückweisung Fortsetzungsbegehren | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

## Erwägungen

### E. 5

/ 12 Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer nimmt die dem Obergericht als Aufsichtsbehörde obliegenden Aufgaben wahr (Art. 11 Abs. 1 OGV [BR 173.010]). Die Beschwerde ist schriftlich (Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG) und innert einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnismahme von der Verfügung einzureichen (so Art. 17 Abs. 2 SchKG). 1.2. Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung des Betreibungsamts Albula vom 2. September 2024, mit welcher das Fortsetzungsbegehren in Wiedererwägung der Verfügung vom 12. August 2024 abgewiesen wurde (act. B.3). Bei dieser Verfügung handelt es sich um ein taugliches Beschwerdeobjekt im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SchKG. Die dagegen erhobene Beschwerde datiert vom 12. September 2024 (act. A.1), womit die zehntägige Frist gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG gewahrt worden ist. 1.3. Die Einleitung eines Betreibungsverfahrens bedingt die Partei- und Prozessfähigkeit des Betreibungsgläubigers (KOFMEL EHRENZELLER, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 18 f. zu Art. 67 SchKG). Das Betreibungsamt hat deren Vorhandensein zu vermuten – es sei denn, es drängen sich aufgrund der Akten ernsthafte Zweifel in diesem Punkt auf (BGE 140 III 175 E. 4.2 f., in: Pra 2014 Nr. 112; BGE 105 III 107 E. 2). Aus den Akten ergeht, dass es sich bei der Beschwerdeführerin und Gläubigerin um eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, die ihren Sitz in C.\_\_\_\_\_ hat (act. B.4). Bis zum

### E. 7

/ 12 BGE 124 III 79 E. 2; 79 III 58 E. 1; Urteil des Bundesgerichts BGer 7B.89/2002 vom 26. Juli 2002 E. 3.1; vgl. auch jüngst BGE 149 III 410, dessen E. 5 sich allerdings auf die Verwirkungsfrist gemäss Art. 166 Abs. 1 SchKG bezieht; VOCK/AEPLI-WIRZ, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG], 4. Aufl. 2017, N. 9 zu Art. 88 SchKG). Die Jahresfrist steht erst dann still, wenn das durch den Rechtsvorschlag notwendig gewordene Verfahren eingeleitet wird und beginnt dann wieder zu laufen, wenn dieses erledigt ist (Art. 88 Abs. 2 Satz 2 SchKG), das heisst das entsprechende Urteil im Sinne von Art. 336 ZPO vollstreckbar ist (BGE 136 III 152 E. 4.1, in: Pra 2010 Nr. 116; BGE 126 III 479 E. 2a; SIEVI, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 22 zu Art. 88 SchKG). 3.1. In einem ersten Schritt ist zu klären, in welchem Zeitpunkt der Stillstand der Verwirkungsfrist für die Stellung des Fortsetzungsbegehrens entsprechend Art. 88 Abs. 2 Satz 2 SchKG begonnen hat bzw. ab wann mit anderen Worten das fristunterbrechende gerichtliche Verfahren eingeleitet war.

Für die Frage, wann ein Verfahren als eingeleitet gilt, sind die massgebenden Prozessordnungen entscheidend, bei Zivilprozessen die Art. 62 ff. und Art. 197 ff. ZPO (VOCK/AEPLI- WIRZ, a.a.O., N. 8 zu Art. 88 SchKG; SIEVI, a.a.O., N. 26 zu Art. 88 SchKG). 3.2. Der Zahlungsbefehl wurde dem Schuldner vorliegend unbestrittenermassen am 11. Mai 2023 zugestellt. Der Schuldner erhob unmittelbar bei der Zustellung des Zahlungsbefehls am 11. Mai 2023 Rechtsvorschlag und merkte handschriftlich an: "Die Forderung wird nicht bestritten. Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens." (BA-act. 11, S. 2). Der Schuldner hat somit seinen Rechtsvorschlag ausdrücklich auf die Einrede fehlenden neuen Vermögens beschränkt. Die Forderung selbst hat er anerkannt. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag von Amtes wegen dem Richter des Betreibungsortes zur Beurteilung vor (Art. 265a Abs. 1 SchKG; BGE 130 III 678 E. 2.1). Der Entscheid über das Vorliegen neuen Vermögens ergeht im summarischen Verfahren (Art. 251 lit. d ZPO). Daher entfällt das Schlichtungsverfahren (Art. 198 lit. a ZPO) und der Rechtsvorschlag wird vom Betreibungsamt direkt dem Einzelrichter überwiesen. Da die Überweisung des Rechtsvorschlags von Amtes wegen und nicht auf Verlangen der Gläubigerin hin vorzunehmen ist, wird diesen zur Vermeidung unnötiger Prozesse in einer weit verbreiteten Praxis Gelegenheit zum Rückzug der Betreuung gegeben (HUBER/ SOGO, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 19 zu

## **E. 8**

/ 12 Art. 265a SchKG). Dies erfolgte auch im vorliegenden Fall: Das Betreibungsamt Albula zeigte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12. Mai 2023 an, dass der Schuldner Rechtsvorschlag nach Art. 265a SchKG erhoben habe, und räumte ihr die Möglichkeit ein, ihre Betreuung innert zehn Tagen zurückzuziehen. In der Anzeige an die Beschwerdeführerin stellte das Betreibungsamt zwar in Aussicht, den Rechtsvorschlag bei ungenutztem Fristablauf "unverzüglich" dem Richter vorzulegen, tat dies allerdings erst rund einen Monat später, nämlich erst mit Verfügung vom 28. Juni 2023 (vgl. BA-act. 8, 9). 3.3. In casu stellen die Beschwerdeführerin und das Betreibungsamt für den Beginn des Fristenstillstandes auf zwei unterschiedliche Zeitpunkte ab. Die Beschwerdeführerin vertritt den Standpunkt, die Jahresfrist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG habe bereits ab dem Zeitpunkt stillgestanden, in dem der Schuldner die Einrede des mangelnden Vermögens nach Art. 75 Abs. 2 und Art. 265a Abs. 1 SchKG erhoben habe (act. A.1, Ziff. III.46). Demgegenüber hat das Betreibungsamt Albula für den Beginn des Fristenstillstandes auf den Tag der tatsächlichen Übergabe des Rechtsvorschlags an das Regionalgericht Albula abgestellt, also auf den 28. Juni 2023 (BA-act. 3). 3.4. Der weitverbreiteten, prozessökonomisch begründeten Praxis entsprechend wurde der Beschwerdeführerin die Möglichkeit gegeben, ihre Betreuung zurückzuziehen und auf diese Weise die Einleitung eines gerichtlichen Bewilligungsverfahrens gemäss Art. 265a Abs. 1-3 SchKG abzuwenden. Die vom

## **E. 12**

/ 12 Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen. 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.